

68. In welchem Umfang kann ein früherer Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, dem für eine Reihe von Jahren nach seinem Ausscheiden vertragsmäßig ein Anteil am bilanzmäßigen Reingewinn zugesichert war, zur Nachprüfung der ihm vorgelegten Bilanzen die Einsicht der Geschäftsbücher verlangen?

BGB. § 810.

II. Zivilsenat. Urt. v. 28. Juni 1927 i. S. E. u. Gen. (N.) w. Sch. (Bekl.). II 464/26.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der am 5. Januar 1921 gestorbene E. war früher Mitinhaber der Expeditionsfirma F. K. in Hamburg. Im Jahre 1917 schied er aus dem Geschäft aus, das vom Beklagten allein übernommen wurde. Nach dem Auseinandersetzungsvertrag vom 18. Juli 1917 sollte er noch nach seinem Ausscheiden vom bilanzmäßigen Reingewinn bis zum 31. Dezember 1922 10% und bis zum 31. Dezember 1925 12½% erhalten. Von der nach den bisherigen Grundsätzen aufzumachenden jährlichen Bilanz sollte dem E. oder seinen Erben unverzüglich nach Fertigstellung eine Abschrift mitgeteilt werden und er oder seine Erben sollten das Recht haben, zur Prüfung der Richtigkeit der Bilanz das Geheimbuch der Firma einzusehen. Im August 1923 übersandte der Beklagte den Klägern (den Erben des E.) eine Abschrift der Bilanz vom 11. jenes Monats, wonach der Gewinnanteil des Nachlasses für 1922 12178368 M betrug.

Die Kläger verlangen nunmehr unter anderem Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Firma zur Prüfung der Richtigkeit der für die Jahre 1920 bis 1923 auszufehrenden Gewinnanteile. Der Beklagte tritt diesem Verlangen entgegen, da ausdrücklich abgemacht sei, daß nur das Geheimbuch vorgelegt werden solle.

Das Landgericht hat die Entscheidung von der Leistung eines den Klägern zugeschobenen Eides darüber abhängig gemacht, daß zwischen dem verstorbenen E. und dem Beklagten nicht vereinbart worden sei, es solle nur das Geheimbuch, nicht aber die Geschäftsbücher überhaupt vorgelegt werden. Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht den Anspruch auf Einsichtnahme in die Geschäftsbücher abgewiesen.

Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Wenn das Berufungsgericht ein Recht der Kläger, zur Nachprüfung der Bilanzen die Handelsbücher einzusehen, aus allgemeinen Gründen verneint, so ist das nicht gerechtfertigt. Zwar können sich die Kläger nicht auf den § 118 HGB. berufen, da der Erblasser in der hier in Betracht kommenden Zeit nicht mehr Gesellschafter war. Wohl aber läßt sich ein solches Recht entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts auf den § 810 BGB. gründen. Diese Vorschrift räumt demjenigen, der an der Einsichtnahme in eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde ein rechtliches Interesse hat, das Recht auf solche Einsicht ein, wenn in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist. Für die Anwendung des § 810 genügt die rechtliche Beziehung der Beurkundung auf das fragliche Rechtsverhältnis; es braucht sich nicht um solche Urkunden zu handeln, die das ganze Rechtsverhältnis umfassend beurkunden. Die Vorschrift des § 810 darf nicht zu eng ausgelegt werden (RGZ. Bd. 56 S. 109, Bd. 87 S. 10; WarnRspr. 1908 Nr. 465). Eine solche rechtliche Beziehung der Beurkundungen in den Handelsbüchern des Beklagten zu dem zwischen den Parteien bestehenden Gewinnbeteiligungsverhältnis ist hier vorhanden. Bei einem Einzelkaufmann, an dessen Unternehmen wie hier andere Personen mit Kapital oder auch nur mit Ansprüchen auf anteiligen Gewinn beteiligt sind, dienen die Handelsbücher auch der Feststellung der Gewinnanteile. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung (vgl. die bei Staub-Bonndi Anm. 5 zu § 65 HGB. angeführten Entscheidungen und RGZ. Bd. 87 S. 10) ist demgemäß für die ähnlichen Verhältnisse gewinnbeteiligter Angestellter anerkannt, daß ihnen ein Recht nicht nur auf Vorlegung der Bilanz, sondern auch auf Einsicht in die Handelsbücher und Papiere zusteht, soweit solche

Einsicht zur Nachprüfung der Richtigkeit der Bilanzangaben erforderlich ist. Dabei wird mit Recht auch auf eine entsprechende Anwendung des § 338 HGB. hingewiesen. Hiernach könnten die Kläger auch ohne besondere vertragmäßige Einräumung schon aus allgemeinen Gründen vom Beklagten die Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere zur Nachprüfung der Richtigkeit der Bilanz und der Gewinnberechnung verlangen. Die Auslegung des Auseinandersetzungsvertrags in dem Sinne, daß den E.schen Erben nur das Recht auf Einsicht des Geheimbuchs habe eingeräumt werden sollen, ist beeinflusst durch die rechtsirrigte Auffassung, es stehe aus allgemeinen Gründen einem solchen Gewinnbeteiligten kein Rechtsanspruch auf Einsicht zu, und ist deshalb zu beanstanden. Den Vorzug verdient vielmehr die Auffassung des Landgerichts, daß dann, wenn die E.schen Erben kraft ausdrücklicher Abrede das Geheimbuch sollten einsehen dürfen, das Recht der Einsicht in die offenen Handelsbücher als selbstverständlich vorausgesetzt sei. Das Oberlandesgericht hat sich auch über den Inhalt des Geheimbuchs nicht ausgesprochen; es ist deshalb nicht erkennbar, ob es für sich allein überhaupt eine geeignete Grundlage für eine Nachprüfung der Bilanz bildete.

Der Rechtsstreit ist aber auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einsicht in die Geschäftsbücher und Papiere noch nicht zur Entscheidung reif. Denn es bleibt nach dem bisherigen Vorbringen zweifelhaft, ob für die Jahre 1920/21 und 1923 bis 1925 ein solcher Anspruch besteht. Voraussetzung für ihn bildet ein rechtliches Interesse an der Einsicht. Ob ein solches Interesse vorliegt, muß nach den Umständen des einzelnen Falles unter billiger Würdigung der beiderseitigen Interessen geprüft werden. Dem Interesse des Gewinnbeteiligten an der Einsicht steht dasjenige des Geschäftsherrn an der Geheimhaltung seiner Handelsbücher und Geschäftsbeziehungen gegenüber. Nach Treu und Glauben und nach der Verkehrsüblichkeit kann die Nachprüfung einer Bilanz durch Einsicht in die Geschäftsbücher nur binnen einer angemessenen Frist nach Vorlegung der Bilanz verlangt werden. Ein solcher Anspruch ist, wenigstens für den Regelfall, ausgeschlossen, wenn die Bilanz und die auf ihrer Grundlage aufgestellte Gewinnberechnung anerkannt und die geschuldeten Gewinnanteile vorbehaltlos angenommen sind. Die Parteien haben bisher, abgesehen von der Berechnung des Jahres

1922, in dieser Beziehung nichts vorgebracht. Es wird deshalb noch aufzuklären sein, wie die Kläger sich gegenüber der Vorlegung der Bilanzen und der Auszahlung der Gewinne in den anderen Jahren verhalten haben.